

**Ersatz der bestehenden Klärschlammverbrennungsanlage
auf dem Klärwerk Gut Großlappen
durch eine neue Klärschlammverbrennungsanlage (KVA)**

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 05983

Anlage
Klärschlammbehandlungskonzept der Münchner Stadtentwässerung

Beschluss des Stadtentwässerungsausschusses vom 28.06.2016 (VB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Eine zentrale Aufgabe der Münchner Stadtentwässerung (MSE) betrifft neben der Ableitung und Reinigung des Abwassers auch die sichere Behandlung und Verwertung des Klärschlammes. Aktuell fallen bei der Reinigung des Abwassers der Landeshauptstadt München (LHM) und der derzeit an das Kanalnetz der MSE angeschlossenen Umlandgemeinden jährlich rund 31.000 Tonnen Trockenmasse an zu verwertendem Klärschlamm auf beiden Münchner Klärwerken an.

Der seit der Inbetriebnahme der KVA auf dem Klärwerk Gut Großlappen im Jahre 1997 von der MSE praktizierte Weg der Schlammbehandlung und -verwertung stellt sich folgendermaßen dar:

Die Schlammbehandlung umfasst die Volumenreduktion des Klärschlammes durch Eindickung in Absetzbecken sowie die anschließende anaerobe Stabilisierung mit Hilfe von Mikroorganismen in den Faulbehältern der Klärwerke. Das während der Faulung entstehende Faulgas wird durch Blockheizkraftwerke in Strom und Wärme umgewandelt.

Der erzeugte Strom und die erzeugte Wärme werden vollständig im Betrieb verwendet.

Der ausgefaulte Klärschlamm wird im Anschluss entwässert, getrocknet und thermisch verwertet. Hierfür wird eine Klärschlammverbrennungsanlage (KVA) mit zwei Verbrennungslinien auf dem Klärwerk Gut Großlappen betrieben, in der aktuell rund 70 % des bei der MSE anfallenden Klärschlammes verbrannt werden. Bei der KVA handelt es sich um eine Monoverbrennungsanlage, in der ausschließlich Klärschlamm verbrannt wird. Die restlichen rund 30 % des Klärschlammes werden zusammen mit Müll im Heizkraftwerk Nord (HKWN) mitverbrannt. Die parallele Vorgehensweise bei der thermischen Verwertung über die KVA und das HKWN dient aktuell auch der Redundanzabsicherung.

1. Historie bis Inbetriebnahme KVA 1997

Die Vollversammlung des Stadtrates hat erstmals am 05.11.1975 ein Konzept zur Abfallbeseitigung in München beschlossen. In dem Konzept von 1975 wurde bereits darauf hingewiesen, dass die Verbrennung des gesamten Klärschlammanfalls wegen der verfahrensbedingten Kopplung von Müll und Klärschlamm im Heizkraftwerk München Nord nicht möglich sei.

Das Konzept zur Abfallbeseitigung wurde im Jahr 1982 wegen der Notsituation bei der Mülldeponierung fortgeschrieben. Die Vollversammlung des Stadtrates stimmte dem Teil 2 des Konzepts "Verbrennung und sonstige Verwertungsmöglichkeiten" mit Beschluss vom 20.07.1982 zu. In diesem Konzept wurde am Weg der Verbrennung als beste Entsorgungsoption festgehalten.

Im Block 3 des Heizkraftwerks München Nord (HKWN) wird seit 1985 Klärschlamm zusammen mit Hausmüll verbrannt. In Anbetracht mangelnder Kapazitäten für die Abfall- und Klärschlammverbrennung beschloss die Vollversammlung des Stadtrates am 22.01.1986 die Weiterführung eines am 26.06.1985 gebilligten Raumordnungsverfahrens für eine KVA. Die Regierung von Oberbayern schloss das Raumordnungsverfahren mit der landesplanerischen Beurteilung vom 16.07.1986 ab. Als Standort wurde das Klärwerk Gut Großlappen festgelegt. Daraufhin wurde mit Auftrag des Stadtrates die Projektbearbeitung für die KVA im Klärwerk Gut Großlappen begonnen.

Das Abfallkonzept der LHM Teil 2 "Klärschlamm- und sonstige Abfälle aus Abwasser" wurde der Vollversammlung des Stadtrates am 23.05.1990 als Fortschreibung des Konzeptes von 1982 vorgelegt. Der Stadtrat hat das Konzept zur Kenntnis genommen. Das Konzept empfiehlt insbesondere die Notwendigkeit der Verbrennung der gesamten anfallenden Klärschlammmenge und den Bau einer eigenen KVA auf dem Gelände des Klärwerks Gut Großlappen.

In der gleichen Sitzung wurde das Projekt "Klärschlammverbrennungsanlage im Klärwerk Gut Großlappen" genehmigt und dabei gefordert, dass vor Einleitung des Planfeststellungsverfahrens gutachterlich nachgewiesen werden muss, dass die Klärschlammverbrennung im Vergleich zu anderen möglichen Verfahren weniger gesundheitsschädlich und umweltbelastend ist. Die Bestätigung dieser Forderung wurde anschließend durch das "Gutachten über mögliche Verfahren zur Entsorgung des Münchner Klärschlammes" (Prof. Seyfried, Prof. Dödens, Prof. Sewing) sowie durch die "Umweltverträglichkeitsprüfung der geplanten Klärschlammverbrennungsanlage München Gut Großlappen" (IFEU-Institut) Ende des Jahres 1991 erbracht. Ergebnis der Untersuchungen war, dass für die Entsorgung derjenigen Klärschlammmenge, die nicht im HKWN verbrannt werden kann, die Klärschlammverbrennung mit der Wirbelschichtfeuerung die derzeit beste und umweltfreundlichste Entsorgungsoption für die LHM darstellt.

Auf Basis dieser Gutachten hat die Vollversammlung des Stadtrates am 19.02.1992 das Baureferat mit der Einleitung des Planfeststellungsverfahrens beauftragt. Die KVA wurde daraufhin am 28.12.1993 von der Regierung von Oberbayern genehmigt. Baubeginn war im März 1994. Im Jahr 1997 nahm die Anlage ihren Betrieb auf.

2. Konzeptionelle Rahmenbedingungen

Die konzeptionellen Planungen fanden ihren vorläufigen Abschluss im Teil 3 "Klärschlamm" des Gesamtentwässerungsplanes von 1992, der am 27.01.1993 vom Stadtrat zustimmend zur Kenntnis genommen wurde. Darin wurde nochmals festgestellt, dass es zur Gewährleistung der Entsorgungssicherheit keine Alternative zur Verbrennung des Klärschlammes gibt.

Im Bericht zum Gesamtentwässerungsplan (GEP) 1992 wurde der Stadtrat über die zwischenzeitlichen Entwicklungen mit Beschluss des Stadtentwässerungsausschusses vom 18.06.1996 informiert. In diesem Bericht ging es insbesondere um die Ergebnisse einer gegenüber 1991 aktualisierten Klärschlammprognose sowie um die Neubewertung der verfügbaren Klärschlammmentsorgungskapazitäten.

Am 20.03.2002 nahm die Vollversammlung des Stadtrates von den Inhalten des Gesamtentwässerungsplanes 2001, Teil "Klärschlammmentsorgung" (Sitzungsvorlage Nr. 96-02 / V 02818) zustimmend Kenntnis. Seit dem Beschluss des Stadtrates zum Gesamtentwässerungsplan Teil "Klärschlamm" von 1992 hatten sich Veränderungen ergeben, die eine Fortschreibung der Grundsatzplanung erforderlich machten. Des Weiteren wurde die MSE in diesem Beschluss beauftragt, dem Stadtrat immer dann zu berichten, wenn sich Veränderungen hinsichtlich Klärschlammfall und -entsorgung ergeben, in deren Folge Maßnahmen zu veranlassen sind.

Ursprünglich sollte im Regelfall die Mitverbrennung des Klärschlammes im Kohleblock 2 des HKWN erfolgen. Dies stellte sich jedoch technisch und betriebsbedingt als nicht möglich heraus. Die Mitverbrennung des Klärschlammes ist nur in den Müllblöcken 1 und 3 möglich. Aus diesem Grund entstanden den Stadtentwässerungswerken Mehrkosten u. a. durch eine Beteiligung an den Investitionskosten des Blocks 1, eine Beteiligung an der Nachrüstung der Rauchgasreinigung sowie durch erhöhte Betriebskosten. Der Stadtentwässerungsausschuss hat diese Kostenbeteiligung am 13.07.1999 auf der Grundlage eines Kompromissvorschlages des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes (BKPV) beschlossen. Die Kostenbeteiligung gilt bis heute gemäß dem BKPV-Gutachten auch für künftige erforderliche Maßnahmen mit einem an die Verbrennungskapazitäten angelehnten Kostenschlüssel von 3,8 % für den Block 1 und 16,8 % für den Block 3 des HKWN.

Darüber hinaus hat sich der tatsächliche Klärschlammanfall im Vergleich zu den bisher erstellten Schlammprognosen aus den Jahren 1991 und 1996 geändert. Zudem ist ab dem 01.06.2005 die Option der Deponierung des Klärschlammes wegen der geänderten Bestimmungen der Technischen Anleitung Siedlungsabfall entfallen. Aufgrund dieser beiden Aspekte wurde die Entsorgungssicherheit des Klärschlammes anhand der bisher gewonnenen Betriebserfahrungen mit der Klärschlammverbrennung in der KVA und dem HKWN neu bewertet.

Die gewonnenen Betriebserfahrungen zeigten, dass die theoretisch möglichen Mitverbrennungskapazitäten des Klärschlammes im HKWN aufgrund der Abhängigkeit der Verbrennung vom Müllaufkommen nicht erreicht werden. Insgesamt ergaben sich daher zufriedenstellende aber nicht über das erforderliche Maß hinausgehende Reserven für die Klärschlammverbrennung. Aus diesem Grund erfolgte im GEP 2001 Teil "Klärschlamm Entsorgung" der Hinweis, dass bei einem Ausfall des Müllblocks 3 eine Verbrennung des gesamten Klärschlammes in der KVA nicht möglich ist. In diesem Fall muss rechtzeitig an einen Ersatz der KVA gedacht werden.

3. Anlass und Notwendigkeit für einen Anlagenersatz der KVA

Die MSE strebt aus den nachfolgend dargestellten Gründen bis zum Jahr 2025 einen Ersatz der bestehenden KVA durch eine neue Anlage an, die 100 % des bei der MSE anfallenden Klärschlammes thermisch verwerten kann:

3.1 Zustand der Bestandsanlage

Aufgrund des Anlagenalters und der damit verbundenen mechanischen Abnutzungerscheinungen kommt es immer häufiger zur Schädigung von Hauptkomponenten und zu Betriebsproblemen. Um die Verfügbarkeit der Anlage aufrechterhalten und die Entsorgungssicherheit für den Klärschlamm weiterhin gewährleisten zu können, ist ein umfangreicher Reparatur- und Instandhaltungsaufwand erforderlich. Mit einer weiteren Steigerung dieses Aufwandes ist künftig zu rechnen. Zudem ist nur ein knappes Angebot auf dem externen Markt für Ersatzteile für die annähernd 20 Jahre alten Anlagenkomponenten vorhanden. Dieses knappe Ersatzteilangebot bedingt oftmals lange Lieferzeiten und erfordert häufig eine nachträgliche, zeitaufwendige Anpassung bestehender Anlagenteile an aktuell erhältliche Ersatzteile. Ebenfalls ist erkennbar, dass die Verfügbarkeit und Fachkenntnis von Servicefirmen für die alten Anlagenkomponenten stetig abnimmt.

Um einschätzen zu können, wie lange die sichere Entsorgung des Klärschlammes durch die bestehende KVA noch garantiert werden kann und welche Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Anlagenverfügbarkeit erforderlich sind, wurde 2014 und 2015 eine externe Untersuchung durchgeführt. Diese erbrachte das Ergebnis, dass zur weiteren Gewährleistung der Entsorgungssicherheit für den bisher entsorgten Anteil von rund 70 % des anfallenden Klärschlammes Sanierungsmaßnahmen durchzuführen sind.

Die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen wurden ihrem Umfang nach in Maßnahmenpakete unterteilt, aus denen sich wiederum eine maximale Zeitspanne für den Weiterbetrieb der bestehenden KVA ergibt. Das für einen künftigen Weiterbetrieb der Anlage minimal erforderliche Sanierungspaket ermöglicht einen Weiterbetrieb bis ca. 2025 und kostet rund 10 Mio. €. Das umfangreiche Sanierungspaket kostet rund 25 Mio. € und orientiert sich an einer maximalen Anlagenlebensdauer von rd. 40 Jahren, etwa bis zum Jahr 2035. Ein Weiterbetrieb der KVA über das Jahr 2035 hinaus wurde altersbedingt als nicht realistisch erachtet. Da sämtliche Sanierungsmaßnahmen im laufenden Anlagenbetrieb durchgeführt werden müssen, nimmt mit steigendem Umfang der Sanierungsmaßnahmen auch das Risiko einer sinkenden Anlagenverfügbarkeit während und evtl. auch noch im Anschluss an die Sanierungen stark zu. Dieser Aspekt spricht aus technischen und risikobasierten Gründen für die Wahl des minimalen Sanierungspaketes, das einen Weiterbetrieb der bestehenden Anlage bis 2025 ermöglicht.

3.2 Rechtliche Entwicklungen

Nach derzeitigem Kenntnisstand wird die Mitverbrennung von Klärschlamm zusammen mit Müll ab dem 01.01.2025 rechtlich nicht mehr zulässig sein. Anlass ist die anstehende Novellierung der Klärschlammverordnung. Ein entsprechender Referentenentwurf (Verordnung zur Neuordnung der Klärschlammverwertung) wurde am 27.08.2015 vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit veröffentlicht. Derzeit wird der Referentenentwurf zum Regierungsentwurf fortentwickelt. Der Entwurf ist bei der Europäischen Kommission zu notifizieren und wird voraussichtlich im Juli 2016 im Bundeskabinett behandelt. Anschließend erfolgt das parlamentarische Verfahren (Stand Februar 2016). Der Referentenentwurf sieht für Klärschlämme in Abwasserbehandlungsanlagen mit einer Anschlussgröße von mehr als 10.000 Einwohnerwerten ab dem 01.01.2025 eine Pflicht zur Rückgewinnung von Phosphor vor. Die zu erwartenden gesetzlich vorgeschriebenen Rückgewinnungsquoten liegen bei > 80 % in Bezug auf den Phosphorgehalt der Verbrennungaschen.

Die höchsten Rückgewinnungsraten werden nach derzeitigem Stand der Forschung bei der Behandlung von Verbrennungaschen aus Monoverbrennungsanlagen erzielt, in denen ausschließlich Klärschlamm verbrannt wird. Im Falle der Mitverbrennung in Kohlekraftwerken oder Müllverbrennungsanlagen wird die aus der Verbrennung resultierende Klärschlammasche mit anderen Stoffen vermischt. Dies führt bezüglich der Phosphorkonzentration zu einer deutlichen Verdünnung und Verunreinigung. Für Technologien zur Phosphorrückgewinnung ist diese Mischasche aufgrund der geringen Phosphorkonzentrationen i. d. R. nicht geeignet.

Die Nachhaltigkeitsbestrebungen in Bezug auf die Rückgewinnung von Phosphor auf Bundesebene werden auch in der Verordnung über den Abfallwirtschaftsplan Bayern, die am 01.01.2015 in Kraft getreten ist, zum Ausdruck gebracht. Demgemäß soll der Ausstieg aus der landwirtschaftlichen, landschaftsbaulichen und gärtnerischen Verwertung von Klärschlämmen weiter vorangebracht und der ökologische Stand bei der Entsorgung von Klärschlämmen u. a. durch die Entwicklung einer Strategie zur Phosphorrückgewinnung, eine verstärkte Nutzung der verfügbaren Kapazitäten bei Monoverbrennungsanlagen und die Schaffung weiterer Monoverbrennungskapazitäten gesteigert werden.

3.3 Kapazitäten der thermischen Verwertung

Eine im Jahr 2015 erstellte Klärschlammprognose geht von einer moderaten Steigerung der zu entsorgenden Klärschlamm-mengen in München aus. Die verfügbaren Kapazitäten in der bestehenden KVA und dem HKWN decken dies nicht ab. Zusätzliche Abhängigkeiten der Mitverbrennung des Klärschlamm-s ergeben sich aus der Verfügbarkeit von Müll als Hauptbrennstoff und dem störungsfreien Betrieb des HKWN. Dies stellt für die MSE einen weiteren Risikofaktor für die Gewährleistung der Entsorgungssicherheit dar.

Hierzu Aussage des Abfallwirtschaftsbetriebs München: "Der Müllblock 3 des HKWN, der zur Klärschlammmitverbrennung erforderlich ist, kann aufgrund seines technischen Anlagenzustands nach derzeitiger Aussage der Stadtwerke München bis etwa 2030 weiterbetrieben werden.

Im Falle eines frühzeitigen Ausstiegs aus der Kohleverbrennung im Block 2 des HKWN ist ein Weiterbetrieb des Müllblocks 3 fraglich. Grund dafür sind in diesem Fall voraussichtlich steigende Müllverbrennungskosten, die wiederum dazu führen können, dass der Block nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden kann. Dies stellt auch ein Risiko für die Klärschlammmitverbrennung dar."

4. Bewertung und Darstellung eines künftigen Lösungsweges

Aus den genannten Gründen ergibt sich für die MSE ein starker zeitlicher Handlungs-zwang zur Anpassung der thermischen Klärschlammverwertung an die aktuellen Entwicklungen. Um eine möglichst zukunftssichere und rechtskonforme Lösung für die Klärschlammverwertung etablieren zu können, wurde unter Einbeziehung aller genannten Aspekte eine umfassende Bewertung möglicher Zukunftslösungen mit Unterstützung eines externen Ingenieurbüros durchgeführt (siehe Anlage).

Die Bewertung erfolgte anhand der Kriterien "Entsorgungssicherheit", "Kosten" und "Technische Umsetzbarkeit". Hierbei wurden ein künftiger interner bzw. externer Entsorgungsweg sowie ein früherer (Inbetriebnahme ca. 2025) oder späterer (Inbetriebnahme ca. 2035) Neubau einer KVA, kombiniert mit entsprechenden Umfängen der Sanierung der bestehenden Anlage, untersucht. Die Einschätzung der grundsätzlichen ökonomischen, ökologischen und verfahrenstechnischen Eignung der Klärschlammmonoverbrennung von ausgefaultem Klärschlamm in Kombination mit einer Wirbelschichtfeuerung wird beibehalten. Dies wurde bereits für den erstmaligen Bau der KVA durch eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Jahr 1991 als die damalig beste Lösung ermittelt. Eine im Jahr 2009 durchgeführte, groß angelegte Studie unter Beteiligung der MSE zusammen mit sechs weiteren Entwässerungsbetrieben sowie eine erneute Studie aus dem Jahr 2015 haben dies nochmals bestätigt. In der Studie aus dem Jahr 2009 mit dem Titel "Grundsatzstudie zum Stand der Technik bei der Klärschlammbehandlung" wurde eine umfassende ökologische Bewertung durch das Institut für Energie und Umweltforschung Heidelberg (IFEU) durchgeführt. Die Monoverbrennung von Klärschlamm weist demzufolge aufgrund der hohen Anforderungen an die Rauchgasreinigung deutliche Vorteile gegenüber der Mitverbrennung mit Kohle oder Zement auf. Die vorherige anaerobe Behandlung des Klärschlamm-s in Faulbehältern ist aus energetischen Gründen vorteilhaft.

Des Weiteren wurde darauf hingewiesen, dass der Klärschlamm durchsatz bei der Mitverbrennung durch die Abhängigkeit vom Hauptbrennstoff begrenzt ist.

Die Bewertung erbrachte das Ergebnis, dass aus technischen, rechtlichen, monetären und risikobasierten Gründen ein möglichst frühzeitiger Ersatz der bestehenden KVA durch eine neue Anlage mit einer Inbetriebnahme ca. zum Jahr 2025 anzustreben ist. Die bestehende KVA muss saniert werden, um einen sicheren Weiterbetrieb bis zum Anlagenersatz in 2025 gewährleisten zu können. Bis zur Inbetriebnahme der neuen KVA im Jahr 2025 soll, wie bisher, eine externe Verwertung von rund 30 % des anfallenden Klärschlammes über das HKWN erfolgen.

Die gewählte Alternative des möglichst frühzeitigen Anlagenersatzes in Kombination mit einer minimalen Sanierung der bestehenden KVA stellt die wirtschaftlichste Alternative dar.

Gleichzeitig weist diese aufgrund der vergleichsweise geringen sanierungstechnischen Eingriffe in die Bestandsanlage das geringste Risiko für die Betriebs- und Entsorgungssicherheit auf. Zudem ist es möglich, bereits geltende und zu erwartende gesetzliche Anforderungen (Verordnung zur Neuordnung der Klärschlammverwertung, Abfallwirtschaftsplan Bayern) optimal umzusetzen und auf veränderte Kapazitätsanforderungen hinsichtlich steigender Klärschlammengen zu reagieren. Insbesondere im Bereich der Phosphorrückgewinnung ist die MSE dadurch künftigen Entwicklungen gegenüber flexibel.

Ein positiver Effekt ergibt sich auch durch die verbesserte Energiebilanz einer neuen KVA. Dadurch können zusätzliche fossile Energieträger eingespart und die CO₂-Emissionen weiter reduziert werden.

Die neue KVA soll so ausgelegt werden, dass sie die kompletten Klärschlammengen der MSE inklusive der an das MSE-Kanalnetz angeschlossenen Umlandgemeinden thermisch verwerten kann.

Die Berücksichtigung der Annahme von Fremdschlämmen in großem Umfang war zum Zeitpunkt der Variantenuntersuchung weder quantitativ noch monetär abbildbar. Nach dem Gebot des sparsamen und wirtschaftlichen Handelns wurde daher eine möglichst entsorgungssichere und wirtschaftlich optimal betreibbare KVA auf den zur Verfügung stehenden Flächen betrachtet. Um jedoch auf künftige rechtliche und technische Entwicklungen reagieren zu können, soll planerisch eine Erweiterbarkeit der neuen KVA, z.B. für die Annahme von Fremdschlämmen oder die Integration neuer Technologien berücksichtigt werden.

Die Rauchgasreinigung der neuen KVA soll wieder ein hochmodernes technisches und ökologisches Niveau mit sehr hoher Betriebssicherheit besitzen und zu einer Unterschreitung der Grenzwerte der 17. Bundesimmissionsschutzverordnung führen. Durch den erneuten Einsatz der Wirbelschichtfeuerung als Verbrennungstechnologie wird eine optimale Feuerungsführung gewährleistet und eine Minimierung des Ausstoßes von Stickoxiden und anderen Schadstoffen sichergestellt.

Um die Entsorgung des Klärschlammes sicherstellen zu können, muss mit einer Sanierung der bestehenden KVA und der Neuplanung für eine neue Anlage begonnen werden. Der Lösungsweg und die Kosten müssen im Planungsprozess konkretisiert werden. Eine erste grobe Kostenschätzung hat ergeben, dass eine neue KVA in Abhängigkeit von dem zu wählenden Konzept zur Redundanzabsicherung heute zwischen rund 100 Mio. € und 130 Mio. € brutto kosten würde. Hinzu kommen die Sanierungskosten für einen Weiterbetrieb bis 2025 der bestehenden KVA in Höhe von rund 10 Mio. €.

Die Planungsleistungen für die neue KVA werden nach den Vergaberegelungen für freiberufliche Leistungen ausgeschrieben. Die Zuschlagsentscheidung erfolgt jeweils nach dem Verhandlungsverfahren anhand vorher bekannt gegebener Wertungskriterien. Dabei wird der Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. Zu dessen Ermittlung können neben dem Preis auch qualitative, umweltbezogene oder soziale Aspekte berücksichtigt werden. Das Honorar für die Planungsleistungen bestimmt sich grundsätzlich nach den gesetzlichen Vergütungsregelungen für Ingenieure und Architekten.

Für den Ersatz der bestehenden KVA durch eine neue Anlage werden voraussichtlich ein Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich. Nach Abschluss der Entwurfsplanung wird dem Stadtrat das Projekt zur Genehmigung vorgelegt.

Die Werkleitung hat der Beschlussvorlage zugestimmt.

Beteiligungsrechte der Bezirksausschüsse bestehen in dieser Angelegenheit nicht.

Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

Der Korreferent des Baureferates, Herr Stadtrat Danner, und der Verwaltungsbeirat der Münchner Stadtentwässerung, Herr Stadtrat Ranft, haben je einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Das beigelegte Klärschlammbehandlungskonzept wird zustimmend zur Kenntnis genommen.
2. Das Vorhaben der Münchner Stadtentwässerung, die bestehende Klärschlammverbrennungsanlage auf dem Klärwerk Gut Großlappen bis circa 2025 durch eine neue Anlage zu ersetzen, die den bei der MSE anfallenden Klärschlamm thermisch verwerten kann, wird befürwortet.
3. Die Münchner Stadtentwässerung wird beauftragt, die für die Planungsleistungen erforderlichen Vergaben zu tätigen; über die vergebenen Aufträge ist der Bauausschuss im Rahmen der regelmäßigen Bekanntgaben über die Vergaben des Baureferates zu unterrichten.
4. Die Münchner Stadtentwässerung wird beauftragt, nach Abschluss der Entwurfsplanung dem Stadtrat das Projekt zur Genehmigung vorzulegen.
5. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss nach Antrag.

Über den Beratungsgegenstand wird durch die Vollversammlung des Stadtrates endgültig entschieden.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Josef Schmid
2. Bürgermeister

Rosemarie Hingerl
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über den Stenografischen Sitzungsdienst
an das Direktorium - Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. Wv. Baureferat - RG 4 zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdruckes mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

An das Kommunalreferat - Abfallwirtschaftsbetrieb München

An das Referat für Arbeit und Wirtschaft

An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung

An die Stadtwerke München GmbH

An das Baureferat - RZ, RG 4, V

An MSE-1.WL, MSE-2.WL, MSE-Z-C, MSE-2, MSE-3, MSE-R, MSE-B

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit Vorgang zurück an MSE-Z

Am

Baureferat - RG 4

I.A.